

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 720

Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar

Postfach 22 49, 99403 Weimar

☎ (0361) 57 332 1283

MERKBLATT

zur praktischen Ausbildung gemäß § 4 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO vom 19. Juli 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2000)

Die praktische Ausbildung findet nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt. Sie gliedert sich in eine Ausbildung von

1. sechs Monaten in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, und
2. sechs Monaten, die wahlweise in
 - a) einer Apotheke nach Nummer 1.,
 - b) einer Krankenhaus-oder Bundeswehrapotheke,
 - c) der pharmazeutischen Industrie,
 - d) einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen einschließlich solchen der Bundeswehr,
 - e) einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehrabzuleisten sind.

Drei Monate einer Ausbildung nach Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b können auch auf der Station eines Krankenhauses oder Bundeswehrkrankenhauses abgeleistet werden.

Während der ganztägigen praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden.

Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, insbesondere über Arzneimittelrisiken, und die Beratung über Arzneimittel.

Die Ausbildung umfasst auch Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden.

Die Ausbildung muss von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden.

Sofern die praktische Ausbildung an einem Universitätsinstitut abgeleistet wird, umfasst sie eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit unter der Leitung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten.

Der Auszubildende hat seine Arbeitskraft zur regelmäßigen Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den **Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung** vorzubereiten. Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung fördern. Über die praktische Ausbildung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 AAppO.

Auf die praktische Ausbildung werden Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet.

Während der praktischen Ausbildung hat der Auszubildende an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.

In Thüringen werden diese Veranstaltungen von der Landesapothekerkammer Thüringen, Thälmannstr. 6 in 99085 Erfurt durchgeführt.

Über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen erhält der Auszubildende eine Bescheinigung.

Praktische Ausbildung im Ausland

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr.3 AAppO werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, Zeiten einer außerhalb Deutschlands abgeleisteten praktischen Ausbildung auf die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AAppO angerechnet.

Die praktische Ausbildung kann **maximal sechs Monate** im Ausland abgeleistet werden.

Für eine praktische Ausbildung im Ausland ist folgendes zu beachten:

1. in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke:
 - die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines wissenschaftlich ausgebildeten Apothekers erfolgen;
2. in der pharmazeutischen Industrie:
 - die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines wissenschaftlich ausgebildeten Apothekers erfolgen;
 - der Betrieb muss eine Herstellungserlaubnis nach den nationalen Vorschriften besitzen und GMP-gerecht arbeiten;
3. an einem Universitätsinstitut:
 - die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten erfolgen;
 - es muss sich um eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit handeln.

In allen Fällen sind die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO zu beachten.

Den Nachweis über die Ableistung der praktischen Ausbildung, der inhaltlich der Anlage 5 AAppO entsprechen muss, ist in der jeweiligen Landessprache und in amtlich beglaubigter Übersetzung von einem in Deutschland zugelassenen Übersetzer vorzulegen.

Nach Beendigung der praktischen Ausbildung im Ausland legen Sie uns bitte die geforderten Nachweise vor, um Ihre Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nicht zu gefährden!

Es wird empfohlen, vor Beginn der Aufnahme der praktischen Ausbildung sich ausreichende Unterlagen über die Ausbildungsstätte im Ausland zu beschaffen und uns diese vorzulegen. Eine verbindliche Anrechnungszusage im voraus kann jedoch nicht gegeben werden.

Bitte beachten Sie die Termine der Landesapothekerkammer zu den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen.

Weimar, März 2024